

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 54/98**  
**vom 3. Juni 1998**

über die Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in  
bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das  
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen  
EWR-Ausschusses Nr. 10/94 vom 12. August 1994<sup>1</sup> geändert.

Der Beschluß Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März  
1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm  
der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung  
und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der  
Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union<sup>2</sup> und der  
Beschluß Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember  
1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte  
Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung,  
technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998)<sup>3</sup> sind in das Abkommen  
aufzunehmen-

**BESCHLIESST:**

---

<sup>1</sup> ABl. L 253 vom 29.9.1994, S. 32.

<sup>2</sup> ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69.

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1.

## Artikel 1

Dem Artikel 1 Absatz 5 des Protokolls 31 zum Abkommen wird im zweiten Gedankenstrich folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **396 D 0616:** Beschluß Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69),
- **397 D 2535:** Beschluß Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1)."

## Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 4. Juni 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWRAusschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

## Artikel 3

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 3. Juni 1998.

Für den Gemeinsamen EWRAusschuß

Der Vorsitzende

.....

F. Barbaso

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWRAusschusses

.....

G. Vik

.....

E. Gerner

---